



Sozialgericht Bremen

S 54 KR 72/21 KH

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

A.,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden A,
A-Straße, A-Stadt

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
B. ,
B-Straße, B-Stadt - -

g e g e n

C.
,
C-Straße, C-Stadt

– Beklagter –

hat die 54. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 6. Dezember 2021 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht D, für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit mit zu Protokoll des Gerichts am 19.01.2021 unter dem Aktenzeichen S 54 KR 254/17 geschlossenen gerichtlichen Vergleich beendet ist.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 33 % und die Beklagte zu 67 %.

Der Streitwert wird auf 17.423,09 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückzahlung von Krankenhauskosten für die stationäre Behandlung der bei der Klägerin versicherten Patientin E in der Zeit vom 26.10.2015 bis zum 23.11.2015.

Für die im streitgegenständlichen Zeitraum erfolgte Behandlung der Versicherten stellte die Beklagte der Klägerin am 04.01.2016 auf Basis der DRG H36A 48.762,46 € in Rechnung.

Die Klägerin beglich die Rechnung zunächst und leitete anschließend ein MDK-Prüfverfahren ein. Der MDK kam in seinem Gutachten vom 19.08.2016 zu dem Ergebnis, dass die stationäre Behandlung über den 11.11.2015 hinaus nicht notwendig gewesen sei. Am 11.11.2015 hätte eine Entlassung in das Beatmungspflegeheim erfolgen können. Zudem seien die Beatmungsstunden bei nicht nachvollziehbarer Weaningsituation der heimbeatmeten Patientin einzeln zu zählen. Abrechenbar seien insgesamt 194 Beatmungsstunden. Der OPS 8-98f.21 sei bei sekundärer Fehlbelegung in den OPS 8-98f.20 zu ändern. Dies führe zu einer Änderung der DRG, richtigerweise sei die DRG H36B abzurechnen, so dass es zu einer Überzahlung von 17.423,09 € gekommen sei.

Die Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 08.06.2017 mit, dass sie die Einschätzung des MDK nicht teile. Sie habe sich frühzeitig um die Rückverlegung der Versicherten in das Beatmungspflegeheim gekümmert. Die Rückverlegung sei jedoch an der Ablehnung der 24h Intensivpflege durch den MDK gescheitert. Auch habe eine Weaningsituation der heimbeatmeten Patientin vorgelegen.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 24.08.2016 zur Rückzahlung von 17.423,09 € bis zum 14.09.2016 auf. Eine Zahlung erfolgte nicht. Am 22.08.2017 hat die Klägerin unter dem Aktenzeichen S 54 KR 254/17 Klage auf Rückzahlung von 17.423,09 € erhoben.

In dem Verfahren S 54 KR 254/17 hat am 19.01.2021 ein Erörterungstermin mittels Videokonferenz stattgefunden. Die Beteiligten haben in diesem Erörterungstermin einen gerichtlichen Vergleich mit folgendem Inhalt geschlossen:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin zur Abgeltung der Klagesumme 11.663,09 € nebst Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.09.2016.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 33 % und die Beklagte zu 67 %.

3. Die Beteiligten behalten sich den Widerruf dieses Vergleichs durch Schriftsatz zu Gericht bis zum 19. Februar 2021 vor.

Der Vergleich wurde von der Vorsitzenden laut diktiert, den Beteiligten vorgespielt und sodann von ihnen genehmigt.

Mit am 11.02.2021 per Fax beim Sozialgericht Bremen eingegangenem Schreiben vom gleichen Tag hat die Beklagte - nach vorheriger telefonischer Ankündigung gegenüber der Vorsitzenden - den vorgenannten Vergleich widerrufen und um Fortführung des Verfahrens gebeten. Am 19.02.2021 ist das Widerrufsschreiben der Beklagten vom 11.02.2021 auf dem Postweg beim Sozialgericht Bremen eingegangen. Am 19.02.2021 hat die Beklagte zudem diverse Unterlagen aus der Patientenakte über das besondere Anwaltspostfach bei Gericht eingereicht. Das Begleitschreiben vom gleichen Tag hatte folgenden Inhalt: „In dem Rechtsstreit A. ./ C., Az: S 54 KR 254/17, werden die vollständigen Patientenunterlagen übersandt.“

Mit Schreiben vom 10.05.2021 hat die Vorsitzende die Beteiligten darüber informiert, dass der Vergleichswiderruf nicht in der für Schriftsätze professioneller Einreicher an das Sozialgericht Bremen gesetzlich vorgeschriebenen elektronischen Form eingegangen sei. Der Vergleich sei somit nicht wirksam widerrufen worden und das Verfahren daher durch Vergleich beendet. Der der Rechtsstreit wurde infolgedessen als erledigt angesehen und aus dem Prozessregister ausgetragen.

Mit Schreiben vom 06.05.2021 hat die Beklagte die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Sie ist der Auffassung, der Vergleich sei wirksam widerrufen worden. Die für den Widerruf erforderliche Form könne zwischen den Beteiligten vereinbart werden. Der Vergleichstext sei dahingehend auszulegen, dass die Beteiligten den Widerruf durch einen Schriftsatz in der bisher zulässigen und üblichen Form, beispielsweise durch Fax oder auf dem Postweg, ermöglichen wollten. Diese Auslegung sei auch mit Sinn und Zweck der Formvorschrift des § 65d SGG vereinbar, der eine Entlastung der Gerichte bei der Digitalisierung eingegangener Schriftätze durch Wegfall des Einscannens bezwecken solle. Im Rahmen des Formerfordernisses eines Vergleichswiderrufs gehe es dagegen um die Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und Beweisschwierigkeiten. Zu berücksichtigen sei auch die innerprozessual gelebte Praxis zwischen den Beteiligten und dem Gericht, welches weiterhin Dokumente per Fax übermittle und seine Faxnummer auch etwa auf dem Empfangsbekanntnis zur Ladung zum Erörterungstermin explizit angegeben habe. Darüber hinaus sei der Vergleich konkludent durch Einreichung der Patientenakte in elektronischer Form am 19.02.2021 erfolgt, denn hiermit habe die Beklagte auf einen seitens des Gerichts im Erörterungstermin für den Fall der streitigen Fortsetzung des

Verfahrens erteilten Hinweis reagiert. Hilfsweise werde der Vergleich angefochten. Die Beteiligten seien bei Abgabe der Vergleichserklärung davon ausgegangen, dass ein Widerruf des Vergleichs durch Telefax möglich sei.

Die Klägerin tritt diesen Ausführungen entgegen. Sie ist der Auffassung, dass das Verfahren durch Vergleich beendet ist. Die Beklagte habe den Vergleich nicht fristgerecht in der gem. § 65d SGG vorgeschriebenen elektronischen Form widerrufen. Die gesetzliche Regelung zur Einführung des zwingenden elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts habe bereits zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses gegolten und sei daher auf den vorliegenden Vergleichswiderruf anzuwenden. Es liege auch keine anderslautende Vereinbarung vor, welche sich im Rahmen der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB ermitteln ließe, denn hinsichtlich eines möglichen Widerrufs sei in dem Vergleich vom 19.01.2021 ausdrücklich die Form eines Schriftsatzes zu Gericht vereinbart worden. Dies erfordere einen ausdrücklich erklärten Widerruf in der für Schriftsätze an das Gericht gültigen Form. Daher könne auch in der mündlichen Ankündigung des Widerrufs ebenso wie in der elektronischen Übersendung der Patientenakte kein wirksamer Widerruf gesehen werden. Dass sich die Verfahrensbevollmächtigte der Beklagten bei Abgabe der Vergleichserklärung am 19.01.2021 im Hinblick auf die bestehende Gesetzeslage geirrt habe, stelle einen unbeachtlichen und nicht zur Anfechtung berechtigenden Motivirrtum dar.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der zuvor unter dem Aktenzeichen S 54 KR 254/17 geführte Rechtsstreit durch den zu Protokoll des Sozialgerichts Bremen in dem Erörterungstermin am 19.01.2021 geschlossenen Vergleich beendet ist,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 17.423,09 € nebst 2 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15.09.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, den am 19.01.2021 geschlossenen gerichtlichen Vergleich wirksam widerrufen zu haben, und begehrt eine Entscheidung in der Sache.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 16.07.2021 darauf hingewiesen, dass es über den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entscheiden will und hat ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und waren Grundlage der Entscheidung.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) konnte das Gericht im vorliegenden Fall ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten vor Erlass ordnungsgemäß angehört wurden.

Entsteht Streit darüber, ob ein Rechtsstreit wirksam durch Rücknahme, Vergleich etc. beendet worden ist, ist der Rechtsstreit fortzusetzen und vorrangig zu prüfen, ob die Beendigung tatsächlich eingetreten ist. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Rechtsstreit wirksam beendet worden ist, stellt es dies entsprechend fest. Andernfalls wird der Rechtsstreit in der Sache fortgeführt (vgl. BSG, Urt. v. 28.11.2002 – B 7 AL 26/02 R, juris Rn 20).

Der vorliegende Rechtsstreit wurde durch den am 19.01.2021 geschlossenen Vergleich (hierzu unter 1.) beendet. Der Vergleich wurde weder wirksam widerrufen (2.) noch ist er durch wirksame Anfechtung materiell-rechtlich nichtig geworden (3.).

1. Die Beteiligten haben in dem mit Videokonferenztechnik nach Maßgabe des § 110a Abs. 4, Abs. 1 SGG zulässig durchgeführten gerichtlichen Erörterungstermin am 19.01.2021 einen wirksamen Prozessvergleich geschlossen. In Ziffer 1 des Vergleichs haben die Beteiligten sich übereinstimmend auf die Zahlung eines Teilbetrages geeinigt und in Ziffer 2. eine dementsprechende Kostenquotierung vorgenommen. Vor dem mit der Sache befassten Gericht haben der Kläger und die Beklagte somit sich deckende Erklärungen abgegeben und eine zwischen den Beteiligten bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt (vgl. § 54 SGB X und § 779 BGB). Die Erklärungen der Beteiligten wurden entsprechend § 101 Abs. 1 SGG in die Sitzungsniederschrift aufgenommen sowie vorgespielt und genehmigt (§ 122 SGG i.V.m. § 162 Abs. 1, § 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Dies wurde in der Sitzungsniederschrift vermerkt (§ 162 Abs. 1 S. 3 ZPO), die unterschrieben wurde (§ 163 ZPO).

2. Der Vergleich wurde nicht wirksam durch Schriftsatz zu Gericht bis zum 19.02.2021 widerrufen. Der Prozessvergleich hat eine Doppelnatur. Er ist sowohl Prozesshandlung als auch materiell-rechtlicher Vertrag. Die Prozesshandlung beendet den Rechtsstreit unmittelbar. Ihre Wirksamkeit richtet sich nach den Grundsätzen des Prozessrechts (vgl. BCM. in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/BCM., SGG, 13. Auflage 2020, § 101 Rn. 3, 10). Prozesshandlungen - wie die Zustimmung zu einem gerichtlichen Vergleich - können nur unter engen Voraussetzungen widerrufen werden, etwa beim Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes im Sinne von § 179 SGG, §§ 578ff ZPO, wenn aus dem Grundsatz von Treu und Glauben sich ein Festhalten an der Prozesshandlung verbietet, oder, wenn sich die Beteiligten - wie vorliegend - den Widerruf des Vergleichs wirksam vorbehalten haben (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/BCM., a.a.O. Vor § 60 Rn. 12a (Keller), § 101 Rn. 14 (BCM.)).

Der mit Schreiben der Beklagten vom 11.02.2021 erklärte Widerruf ist nicht in gültiger Form bei Gericht eingegangen. Denn aufgrund der zwischen den Beteiligten hierzu im gerichtlichen Vergleich getroffenen Vereinbarung (a.) in Verbindung mit den seit dem 01.01.2021 im Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Bremen geltenden Formvorschriften (b.) hätte der Widerruf als elektronisches Dokument übermittelt werden müssen.

a. Grundsätzlich ist eine besondere Form für den Widerruf nicht vorgesehen, sie kann aber - wie auch hier - im Vergleich vereinbart werden (BeckOGK/AWV., 01.11.2021, SGG § 101 Rn. 32). Die Beteiligten haben sich unter Ziffer 3 des Vergleichs den Widerruf des Vergleichs **durch Schriftsatz zu Gericht** bis zum 19.02.2021 vorbehalten.

Der Widerruf hatte folglich nach dem eindeutigen Inhalt des Vergleichs durch Schriftsatz zu Gericht und nicht in anderer Form zu erfolgen. Der durch Auslegung nach Maßgabe der §§ 133, 157 BGB zu ermittelnde Inhalt der Erklärung ergibt entgegen der Ansicht der Beklagten nicht, dass diese Vereinbarung auch eine Übersendung des Widerrufs per Fax oder als einfachen Brief an das Gericht als ausreichend beinhaltete. Denn ausgehend vom Wortlaut der Erklärung und dem Sinn und Zweck der Vereinbarung ist objektiver Erklärungsinhalt der Vereinbarung, dass der Widerruf durch einen in rechtsgültiger Form einzureichenden Schriftsatz zu Gericht zu erfolgen hatte. Maßgeblich für die Auslegung der zwischen den Beteiligten geschlossenen Vereinbarung ist insoweit nicht der Sinn und Zweck der Formvorschrift des § 65d SGG, also die Erleichterung der Aktendigitalisierung, sondern der Sinn und Zweck der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarung. Dieser bestand - wie von den Beteiligten übereinstimmend bestätigt wurde - darin,

Rechtssicherheit über die Frage der Anforderungen an eine wirksame Widerrufserklärung zu schaffen. Rechtssicherheit über die Anforderung an die Einreichung von Schriftsätzen besteht indes nur dann, wenn die im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung hierfür geltenden Gesetze anzuwenden sind. Dementsprechend sind die im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses für das Sozialgericht Bremen anwendbaren Formvorschriften für das Einreichen von Schriftsätzen maßgeblich, so dass der Widerruf nur in elektronischer Form wirksam erklärt werden konnte.

Diesem Verständnis der Vereinbarung steht nicht entgegen, dass in der Vergangenheit der „durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht“ vorbehaltene Vergleichswiderruf per Fax als möglich und zulässig erachtet wurde (vgl. etwa OLG München, Urt. v. 01.07.1992 – 21 U 5917/91 –, Rn. 9, juris). Denn nach bisher geltendem Recht entsprach ebendieser Übermittlungsweg - ebenso wie die Übermittlung per postalischem Brief - der für die Einreichung von Klagen und Schriftsätzen vorgesehenen Form (vgl. § 202 SGG i.V.m. § 130 Nr. 6 ZPO; Meyer Ladewig a.a.O. § 90 Rn. 5a, § 108 Rn. 3). Im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses hatte sich diese Rechtslage aber im Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Bremen geändert.

Dass das erkennende Gericht teilweise Dokumente per Fax übermittelt und auch in seinen Schreiben und Vordrucken die gerichtliche Faxnummer weiter angegeben hat, spielt für den hier zu beurteilenden Sachverhalt keine Rolle. Zum einen gilt die Vorschrift des § 65d SGG für gerichtliche Übermittlungen nicht, zum anderen kommuniziert das Gericht in anderen Verfahren auch mit Beteiligten, auf die diese Formvorschrift nicht anwendbar ist, so dass die gerichtliche Faxnummer auch weiterhin vorzuhalten und bekanntzugeben ist.

b. Seit dem 01.01.2021 gilt für das Sozialgericht Bremen, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind (§ 3 Brem.VO über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum 01.01.2021, v. 08.12.2020, BremGBl. 2020, 1666; Art. 24 Abs. 2, 26 Abs. 7 und 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, BGBl. I 3786). Die Regelung des ab dem 01.01.2022 bundesweit geltenden § 65d SGG ist demnach für das Sozialgericht Bremen bereits ab dem 01.01.2021 zwingend anzuwenden.

Konkret gilt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse ab dem 01.01.2021 schriftformbedürftige Schriftsätze – insbesondere also Klagen und Anträge – nicht mehr als Brief oder per Telefax, sondern nur noch elektronisch übermitteln dürfen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, dann ist eine Übermittlung von Schriftsätzen nach den allgemeinen Regelungen – d.h. auch in Papierform – ersatzweise zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Diese Vorschriften über die elektronische Form beziehen sich nach ihrem Wortlaut nicht nur auf schriftformbedürftige Dokumente, sondern auf sämtliche Einreichungen wie etwa schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter und dementsprechend auch auf Widerrufserklärungen, für die die Schriftform - wie hier - ausdrücklich vereinbart wurde (BeckOGK/AWV., 01.11.2021, SGG § 108 Rn. 11).

Der seitens der Beklagten erklärte und zuvor telefonisch angekündigte Widerruf vom 11.02.2021 ging bei Gericht am 11.02.2021 per Fax und am 17.02.2021 in schriftlicher Form ein. Als elektronisches Dokument ist der Widerruf bei Gericht nicht eingegangen.

Eine Ausnahme von diesem Formerfordernis gilt nach § 65d Satz 3 VwGO nur dann, wenn eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. Dies war aber bei der Beklagten, die am 19.02.2021 die Patientenakte über das besondere Anwaltspostfach eingereicht hat, ersichtlich nicht der Fall.

Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt in der elektronischen Übermittlung der Patientenakte am 19.02.2021 kein konkludent erklärter schriftlicher Widerruf. Ein solcher Erklärungsinhalt kann auch dem beigefügten Schriftsatz vom 19.02.2021 bei entsprechender am Empfängerhorizont orientierter Auslegung im Sinne des § 133 BGB nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung von Wortlaut, Begleitumständen und der Verkehrssitte nicht beigemessen werden. Objektiver Erklärungsinhalt war einzig und allein der ausdrücklich kundgetane Wille, die Patientenakte zu übersenden. Ein über den Wortlaut hinausgehender Wille, den Vergleich mittels dieses Schriftsatzes zu widerrufen, lässt sich dem Inhalt des Schriftsatzes und auch den Gesamtumständen nicht entnehmen. Selbst, wenn die Übersendung der Schriftsätze den im Erörterungstermin für den Fall der Fortsetzung des Verfahrens erfolgten richterlichen Hinweise folgt, so erfolgte sie dennoch erkennbar in der Annahme, den Vergleich bereits vorab mit Schreiben vom 11.02.2021

wirksam widerrufen zu haben, und gerade nicht mit dem Willen, den Widerruf des Vergleichs herbeizuführen.

3. Es bestehen auch keine Zweifel an der materiell-rechtlichen Wirksamkeit des Vergleichs. Eine nach § 119 Abs. 1 BGB wirksame Anfechtung durch die Beklagte ist nicht erfolgt. Danach kann derjenige, der bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war (Inhaltsirrtum) oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (Erklärungsirrtum), diese anfechten. Diese Voraussetzungen liegen offensichtlich nicht vor. Die Beklagte hat sich weder über den Inhalt des Vergleichs geirrt, noch unterlag sie einem Erklärungsirrtum in Form eines Versprechens oder Verschreibens. Vielmehr hat sie sich gewusst und gewollt mit der Klägerin auf ein Schriftsaterfordernis für den Vergleichswiderruf geeinigt und unterlag insoweit einem Rechtsfolgenirrtum, als ihr die im Bereich des Sozialgerichts Bremen geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Einreichung von Schriftsätzen nicht bekannt oder bewusst waren. Ein Irrtum über die (gesetzlichen) Rechtsfolgen der Vereinbarung berechtigt indes als unbeachtlicher Motivirrtum nicht zur Anfechtung (BeckOGK/AWV., 1.11.2021, SGG § 101 Rn. 34-36, BGH, Urt. v. 15.12.1994, IX ZR 252/93, BGHZ 70, 47, 48, NJW 1995, 1484, 1485 -juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197 a SGG i. V. m. § 155 Abs. 1 VwGO und entspricht dem zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Vergleich (Ziff. 2). Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 52 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des

elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

gez. D
Richterin am Sozialgericht